

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. März 2010
202

EINGANG GR			
31. MRZ. 2010			
GRG Nr.	08	VI 7	209

Thurgauische Volksinitiative „Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. März 2010 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau ist im folgendem Sinne anzupassen:

Die Gesetzgebung über die politischen Rechte soll für die Grossratswahlen dahingehend geändert werden, dass anstelle des heutigen Proporzwahlsystems das System der doppelten Proportionalität (doppelter Pukelsheim) ohne Mindestquorum auf die Grossratswahlen 2012 eingeführt wird.

Das Initiativkomitee setzt sich wie folgt zusammen: Bertschinger Pascal, Affeltrangen; Oberholzer Urs, Romanshorn; Ingold Urs, Bettwiesen; Huber Martin, Mattwil; Keller Hanspeter, Roggwil; Städler Markus, Tobel; Helfenberger Kolumban, Tuttwil; Jacomet Cornelia, Wängi; Marti Regula, Märwil; Aegerter Monika, Wallenwil; Imeri Alban, Egnach; Senn Ulrich, Busswil; Menz Patrick, Egnach; Som Manuel, Salmsach.

Die aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären.

Die Staatskanzlei hat gemäss § 57 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) die Prüfung der Unterschriftenbogen vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 35 vom 28. August 2009 publiziert. Die am 1. März 2010 überbrachten

2/2

Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

Die Unterschriftenbogen wurden von den zuständigen Gemeinden beglaubigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 61 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat die Staatskanzlei 4'497 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	1'222
Bischofszell	1'306
Diessenhofen	55
Frauenfeld	863
Kreuzlingen	281
Münchwilen	177
Steckborn	158
Weinfelden	435

Total **4'497**

Das Volksbegehren ist somit gemäss § 62 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

Gemäss § 66 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: 1 Initiativbogen in Kopie